

Verband der Europäischen Hobelindustrie

VEH Edition
Sonder

N°3 2016

7. Auflage 2016

Qualitätsrichtlinien für Hobelwaren.



VEH Edition
Sonder

N°3 2016

7. Auflage 2016

Qualitätsrichtlinien für Hobelwaren.

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|---|----|----|----|
| VORWORT | I | | |
| 1. ALLGEMEINES | 1 | | |
| §1 Gültigkeitsbereich | 1 | | |
| §2 Profilausführungen- und abmessungen | 1 | | |
| §3 Oberflächenqualität und nachträgliche Behandlungen | 3 | | |
| §4 Verrechnungsmaß | 4 | | |
| §5 Kennzeichnung | 5 | | |
| §6 Sortierung nach Holzgütemerkmalen | 6 | | |
| 2. HOBELWARE FÜR DEN INNENBEREICH | 9 | | |
| 2.1. Wand- und Deckenprofile | 9 | | |
| §7 Holzfeuchte | 9 | | |
| §8 Normen / Empfehlungen | 9 | | |
| 2.2. Fußboden - Massive Holzfußbodendiele | 10 | | |
| §9 Holzfeuchte | 10 | | |
| §10 Normen / Empfehlungen | 10 | | |
| 3. HOBELWARE FÜR DEN AUSSENBEREICH | 11 | | |
| 3.1. Fassadenprofile | 11 | | |
| §11 Holzfeuchte | 11 | | |
| §12 Normen/Empfehlungen | 11 | | |
| 3.2. Terrassendielen | | 12 | |
| §13 Holzfeuchte | | 12 | |
| §14 Normen/Empfehlungen | | 12 | |
| 4. SORTIERBESTIMMUNGEN | | 13 | |
| 4.1. Hobelwaren für den Innenbereich | | 13 | |
| §15 Sortierbestimmungen von Hobelwaren für den Innenbereich (Wand/Decke/Boden) | | 13 | |
| 4.2. Hobelwaren für den Außenbereich | | 19 | |
| §16 Sortierbestimmungen von Hobelwaren für den Außenbereich nach den VEH-Qualitäts- richtlinien 2015 (Terrasse/Fassade) | | 19 | |
| 5. GEBRÄUHLICHE PROFILE UND ANWENDUNGSBEREICHE | | | 25 |
| 6. ANHANG – BEGRIFFSERKLÄRUNGEN | | | 34 |
| 7. NORMENVERZEICHNIS | | | 40 |
| 8. LITERATURVERZEICHNIS | | | 41 |
| IMPRESSUM | | | 43 |
| NOTIZEN | | | 44 |

Vorwort

zu den Qualitätsrichtlinien für Hobelwaren

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für Hobelwaren dienen aufgrund des Gütezeichenstatuts des Verbandes der Europäischen Hobelindustrie (VEH) neben den eventuell anderweitig vertraglich vereinbarten Normen oder sonstigen Regelwerken als wesentliche Grundlage für die Verleihung des Gütezeichens „Approved Quality“.

Die Verleihung des Gütezeichens „Approved Quality“ – wie unten dargestellt – erfolgt durch den VEH aufgrund einer Empfehlung der Prüfkommision des VEH, die sich dabei auf ein positives Gutachten eines akkreditierten Prüf- und Überwachungsinstitutes (Holzforschung Austria) stützt.



Sowohl die Prüfer der akkreditierten Stelle, die Prüfkommision als auch der sich um das Gütezeichen bewerbende bzw. bereits der Gütezeichen führende Hobelwerksbetrieb sind verpflichtet, diese Qualitätsrichtlinien, sofern diese vertraglich vereinbart wurden, genauestens zu beachten. Damit soll dem Käufer von Hobelware aus einem güteüberwachten Betrieb eine höchstmögliche Gewähr für überdurchschnittliche, gesicherte Qualität geboten werden. Neben den Qualitätsrichtlinien, die vorwiegend die Güte-merkmale der Hobelwaren selbst betreffen, dienen der Gütesicherung noch weitere Bestimmungen, die im Gütezeichenstatut „Approved Quality“ des VEH enthalten sind.

Sämtliche ordentliche Mitglieder des VEH sind verpflichtet das Gütezeichen zu führen und sich an die Bestimmungen der Qualitätsrichtlinien zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann das Recht zur Führung des Gütezeichens von der Prüfkommision sofort entzogen werden.

Die Ausarbeitung der Qualitätsrichtlinien erfolgte durch Fachleute der Hobelindustrie aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes unter Mitwirkung von Vertretern der Holzfor-schung Austria. Auf die aktuellen Kundenbedürfnisse und Marktgebräuche sowie aktuelle Normen wurde Rücksicht genommen.

Der VEH ist überzeugt, dass die Herausgabe der 7. Auflage der Qualitätsrichtlinien allgemein, besonders aber bei den Kunden der Hobelindustrie – den Privatkäufern ebenso wie dem Holzfachhandel und dem professionellen Holzver-arbeiter – zu mehr Transparenz und Übersicht führen wird.

Verband der Europäischen Hobelindustrie
Der Vorstand

Wien, im November 2015

1. Allgemeines

§1 Gültigkeitsbereich

- (1) Laut Beschluss der Generalversammlung des Verbandes sind bei der Erzeugung von Hobelwaren diese Qualitätsrichtlinien von allen ordentlichen Mitgliedern des VEH anzuwenden.
- (2) Gemäß Gütezeichenstatut des VEH §4, Abs. 1 sind die ordentlichen Mitglieder dazu angehalten, neben diesen VEH-Qualitätsrichtlinien auch andere allgemein anerkannte technische Regeln (z.B. harmonisierte Normen, Produktnormen) der Produktion und Sortierung von Hobelwaren zugrunde zu legen. Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die VEH-Sortierung.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, bei der Gütekommission schriftliche Abänderungen oder Erweiterungen dieser Richtlinien zu beantragen und einen entsprechenden Vorschlag über Änderung oder Erweiterung einzureichen.

§2 Profilausführungen– und abmessungen

- (1) Profilformen- und abmessungen sind, soweit nicht durch Normen vorgegeben und geregelt (z.B.: Schiffboden nach EN 13990), grundsätzlich vom Hersteller frei wählbar.

- (2) Mindestmaße und Grenzabweichungen der europäischen Produktnormen sind verpflichtend einzuhalten.
- (3) Deklarierte Normprofile (z.B.: nach ÖNORM B 3020, EN 13990) müssen die Anforderungen der zugrunde liegenden Norm erfüllen.
- (4) Alle Maße werden vom Hersteller für den deklarierten Bezugsfeuchtegehalt zum Zeitpunkt der Produktion angegeben. Aufgrund von Änderungen der Holzaustragsfeuchte können sich zum Zeitpunkt der Lieferung Änderungen der Holzfeuchte und damit der tatsächlichen Maße des fertigen Produktes ergeben. Dabei kann mit durchschnittlichen Änderungen der Dicke und der Breite der Hobelwaren von +0,25 % je 1 % Feuchtezunahme und von -0,25 % je 1 % Feuchteabnahme ausgegangen werden. (Schwind- und Quellmaß für Nadelholz quer zur Faserrichtung)
- (5) Bei Nut-Feder-Profilen muss die Mindestfederlänge ≥ 5 % der Gesamtbrettbreite betragen. Die Nuttiefe ist um ≥ 1 mm der zugehörigen Federlänge auszuführen.
- (6) Hobelwaren können keilgezinkt sein. Leistungsanforderungen und Anforderungen an die Herstellung der Keilzinkenverbindung fallen jedoch nicht unter die VEH-Qualitätsrichtlinien.
- (7) Anzahl und Ausführung der Keilzinkenverbindungen (z.B.: verwendeter Klebstoff, ausgeführte Zinkengeo-

metrie,...) für Hobelwaren sind mit dem Kunden individuell zu vereinbaren.

- (8) Hobelwaren können an der Rückseite mit Entlastungsnuten versehen sein. Anzahl, Größe und Form der Entlastungsnuten können vom Hersteller frei gewählt werden.

§3 Oberflächenqualität und nachträgliche Behandlungen

- (1) ÖNORM B3020
 Profild Brett: mindestens 3-seitig gehobeltes Brett (Sichtflächen), bei dem die Rückseite vom Hobelmesser noch durchgehend gestreift sein muss.
- (2) Eine sauber gehobelte Oberfläche ist jedenfalls gegeben, wenn an der Sichtfläche die Hobelschlaglänge 2 mm nicht überschreitet.
- (3) Folgende durch die Bearbeitung entstehende und an der gehobelten Sichtfläche erkennbare Merkmale werden toleriert:
- Raustellen in der Astzone bis zum Flächenausmaß des Astes selbst,
 - raue Gegenholzstellen bei einigen Holzarten, die strukturell bedingt sind,
 - vereinzelt vorkommende Brennstellen.

Die oben angeführten Merkmale werden nur soweit toleriert, als der Gesamteindruck einer sauberen Bearbeitung gewahrt bleibt.

- (4) Nachträgliche mechanische Behandlungen der Hobelwaren (Schleifen, Bürsten, Hacken, ...) sowie deren Anforderungen können mit dem Kunden individuell vereinbart werden, fallen jedoch nicht unter die VEH-Qualitätsrichtlinien.
- (5) Beim Einsatz von Oberflächenbeschichtungen müssen die Hobelwaren den Anforderungen der harmonisierten Normen entsprechen (EN 14915, EN 14342). Im Zuge der Eigenüberwachung ist ein Protokoll zu führen, in dem folgende Informationen enthalten sein müssen:
- Auftragsnummer
 - Angaben zur Mindestaufbringmenge (l/m² bzw. g/m² oder Nassfilmdicke)
 - Produktionsdatum
 - Verwendetes Produkt
 - Angaben zum Gebinde (ChNr.)

§4 Verrechnungsmaß

- (1) Die Abmaßverrechnung gegenüber den Kunden des Hobelwerkes hat als Federmaßverrechnung zu erfolgen: Für gehobelte Profild Bretter, die in der ÖNORM B 3020 nicht berücksichtigt sind, gelten die vorstehenden

Bestimmungen analog. Eine davon abweichende Verrechnung ist nur mit schriftlicher Vereinbarung zwischen Kunden und Lieferanten zulässig.

§5 Kennzeichnung

- (1) Die Kennzeichnung hat gemäß den Anforderungen der harmonisierten Normen zu erfolgen.
- (2) Sind bestimmte Hobelwaren durch eine harmonisierte Norm nicht erfasst (z. B. Terrassendielen), sind im Schriftverkehr (Lieferschein) sowie an der Verpackungseinheit folgende Angaben anzuführen:
 - Benennung bzw. Name des Produktes
 - Benennung und Form des Profils
 - Dicke / Breite / Länge
 - Sortierklasse (VEH A, VEH B, VEH AB, VEH Top)
 - Feuchtegehalt
 - Kurzzeichen oder Name der Holzart (nach ÖNORM EN 13556)
 - Bei Normprofilen Verweis auf die entsprechende Norm (z.B.: ÖNORM B 3020)
 - Anzahl der Elemente (nur bei massiven Nadelholz-Fußbodendielen)

Falls zutreffend zusätzliche Information zu:

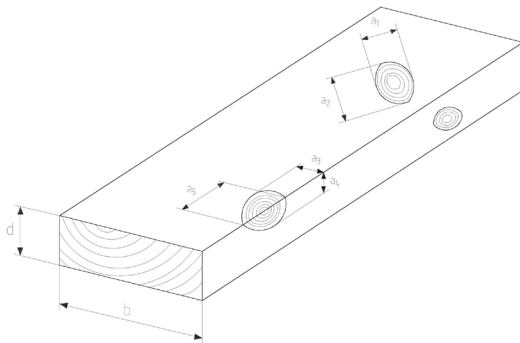
- Oberflächenbehandlung
- Keilzinkung

§6 Sortierung nach Holzgütemerkmalen

- (1) Hobelwaren sind nach zwei Güteklassen mit den Bezeichnungen „VEH A“ oder „VEH B“ zu sortieren. Hobelware, die diesen Sortierbestimmungen nicht entsprechen, haben als Klasse C (ohne VEH-Bezeichnung) zu gelten.
- (2) Eine Mischsortierung ist zulässig. Bei nachträglicher Inspektion müssen von 100 Stück in Folge bei Sortierklasse VEH Top mindestens 60 Stück bzw. bei Sortierklasse VEH AB mindestens 30 Stück der Qualitätsklasse VEH A, der Rest muss der Qualität VEH B entsprechen. Eine Beurteilung von weniger als 100 Stück ist in diesem Fall nicht zulässig.
- (3) Sortierklassenbezeichnung des VEH:

| Bezeichnung | Sortierklassenanteil | |
|-------------|----------------------|------|
| | A | B |
| VEH A | 100% | – |
| VEH Top | 60% | 40% |
| VEH AB | 30% | 70% |
| VEH B | – | 100% |

- (4) Um unvermeidlichen Sortierfehlern Rechnung zu tragen, gelten diese Sortierungsvorschriften jeweils nur für 95% der Charge, d.h. es dürfen maximal 5% der Stückzahl eine geringere Qualität aufweisen.
- (5) Für alle Begriffe der Sortierbestimmungen gelten die Begriffsdefinitionen im Anhang.
- (6) Die Beurteilung der Qualität nach Güte Merkmalen bezieht sich auf die der Zweckbestimmung entsprechende Sichtfläche.
- (7) Die Messung der Merkmale muss nach EN 1310 erfolgen. Für Äste gilt das allgemeine Verfahren nach EN 1310:1997, 4.1.1



Ast: mittlerer sichtbarer Durchmesser = $\frac{a_1 + a_2}{2}$

Kantenast: Breitseite:
mittlerer sichtbarer Durchmesser = $\frac{a_3 + a_5}{2}$

Schmalseite:
mittlerer sichtbarer Durchmesser = $\frac{a_4 + a_5}{2}$

2. Hobelware für den Innenbereich

2.1. Wand- und Deckenprofile

§7 Holzfeuchte

- (1) Der empfohlene Holzfeuchtebereich von Wand- und Deckenprofilen im Innenbereich beträgt $12 \% \pm 2 \%$.
- (2) Der Holzfeuchtebereich zum Zeitpunkt der Produktion ist auf jeder Versandeinheit oder am Lieferschein zu deklarieren.
- (3) Für spezielle Anwendungen können mit dem Kunden gesonderte Holzfeuchtebereiche vereinbart werden und sind dahingehend zu kennzeichnen (z.B.: Profil E nach ÖNORM B 3020 - HF 8 % - 10 %)

§8 Normen / Empfehlungen

- (1) Harmonisierte Norm: EN 14915
- (2) Produktnormen:
EN 14519
EN 15146 (massiv NH mit/ohne NF)
EN 14951 (Laubholz)

Die betreffenden Normen sind in letztgültiger Fassung heranzuziehen.

- (3) Empfehlung: VEH Bestseller: 1. Auflage 2010

2.2. Fußboden - Massive Holzfußbodendiele

§9 Holzfeuchte

- (1) Der empfohlene Holzfeuchtebereich von massiven Holzfußbodendielen für den Innenbereich beträgt $9 \% \pm 2 \%$.
- (2) Der Holzfeuchtebereich zum Zeitpunkt der Produktion ist auf jeder Versandeinheit oder am Lieferschein zu deklarieren.
- (3) Für spezielle Anwendungen können mit dem Kunden gesonderte Holzfeuchtebereiche individuell vereinbart werden und sind dahingehend zu kennzeichnen (z.B.: Fußboden - HF 8 % - 10 %)

§10 Normen / Empfehlungen

- (1) Harmonisierte Norm: EN 14342
- (2) Produktnormen:
EN 13990 (massive NH-Fußbodendiele)
EN 13629 (massive LH-Fußbodendiele)

Die betreffenden Normen sind in letztgültiger Fassung heranzuziehen.

- (3) Empfehlung: VEH Bestseller: 1. Auflage 2010

3. Hobelware für den Außenbereich

3.1. Fassadenprofile

§11 Holzfeuchte

- (1) Der empfohlene Holzfeuchtebereich von Fassadenprofilen für den Außenbereich beträgt $15 \% \pm 3 \%$.
- (2) Der Holzfeuchtebereich zum Zeitpunkt der Produktion ist auf jeder Versandeinheit oder am Lieferschein zu deklarieren.
- (3) Für spezielle Anwendungen können mit dem Kunden gesonderte Holzfeuchtebereiche individuell vereinbart werden und sind dahingehend zu kennzeichnen (z.B.: Profil C - HF $17 \% \pm 2 \%$)

§12 Normen/Empfehlungen

- (1) Harmonisierte Norm: EN 14915
- (2) Produktnormen:
EN 14519
EN 15146 (massiv NH mit/ohne NF)
EN 14951 (Laubholz)
- (3) Empfehlung: VEH Holzfassaden: 1. Auflage 2014*

Die betreffenden Normen sind in letztgültiger Fassung heranzuziehen.

* vgl. Anhang

3.2. Terrassendielen

§13 Holzfeuchte

- (1) Der empfohlene Holzfeuchtebereich von thermisch modifizierten bzw. nicht behandelten Terrassendielen beträgt $15 \% \pm 3 \%$.
- (2) Der Holzfeuchtebereich zum Zeitpunkt der Produktion ist auf jeder Versandeinheit oder am Lieferschein zu deklarieren.
- (3) Für spezielle Anwendungen können mit den Kunden gesonderte Holzfeuchtebereiche vereinbart werden und sind dahingehend zu kennzeichnen (z.B.: Terrasse – Kiefer HF $17 \% \pm 2 \%$)

§14 Normen/Empfehlungen

- (1) Es sind keine nationalen oder europäischen Regelungen zur Herstellung und den Anforderungen von Terrassenhölzern vorhanden.
- (2) Empfehlung: VEH Holzterrassen: 1. Auflage 2013*

4. Sortierbestimmungen

4.1. Hobelwaren für den Innenbereich

§15 Sortierbestimmungen von Hobelwaren für den Innenbereich (Wand/Decke/Boden)

- (1) Die Sortierbestimmungen sind anwendbar für folgende Nadelholzarten: Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie, folglich abgekürzt:

FiFichte

TaTanne

KiKiefer

LäLärche

DoDouglasie

- (2) Für Hobelwaren aus Laubholz gelten sinngemäß folgende Normen:

EN 14951

EN 13629

- (3) Herkunft: europäisch, nordisch/sibirisch

| VEH A | VEH B |
|--|---|
| Äste | |
| <p>✓ zulässig Festverwachsene gesunde Äste in beliebiger Anzahl</p> <p>Fi/Ta: Größe max. 25% der Brett- bzw. Profiltrettbreite. Eingewachsene Äste bis max. 15 mm Durchmesser.</p> <p>Ki/Do: Größe max. 10% der Brettbreite + 30 mm. Bei 50% der Ware teilweise verwachsene Äste bis max. 10% der Brettbreite +30 mm.</p> <p>Lä: Größe max. 25 % der Brettbreite. Teilweise verwachsene, rindenumrandete und tote Äste, Größe bis zu 20 % der Profiltrettbreite.</p> <p>Schwarze Punktäste bis max. 5 mm Durchmesser (auch in Gruppen).</p> <p>⊘ nicht zulässig Lose und ausgefallene Äste, bei max. 15 % der Ware dürfen diese jedoch mit einem Hirnholzdübel gleicher Holzart (aus einem Ast erzeugt) ausgedübelt werden. Pro lfm ist ein Hirnholzdübel zulässig, wobei die Verteilung am Brett beliebig ist.</p> | <p>✓ zulässig Festverwachsene Äste, teilweise verwachsene Äste, rindenumrandete Äste, Flügeläste und tote (nicht verwachsene) Äste,</p> <p>Größe max. 10% der Brett- bzw. Profiltrettbreite + 50 mm.</p> <p>⊘ nicht zulässig Lose und ausgefallene Äste, diese dürfen jedoch mit einem Hirnholzdübel gleicher Holzart (aus einem Ast erzeugt) ausgedübelt werden.</p> |

| VEH A | VEH B |
|--|---|
| Ausgeschlagene Stellen (schadhaft bearbeitete Stellen) | |
| <p>✓ zulässig Bei max. 15% der Ware, soweit die Deckung zweier Profiltretter nicht beeinträchtigt ist. Größe der Ausrisse bei Kantenästen vergleichbar einem Ast Fi/Ta: mit 10 mm Durchmesser Ki/Lä/Do: mit 15 mm Durchmesser</p> | <p>✓ zulässig Größe der Ausrisse max. 40% der Astfläche. Bei Kantenästen darf die Deckung zweier Profiltretter nicht beeinträchtigt werden</p> |
| Druckholz (Buchs) | |
| <p>✓ zulässig Bei max. 15% der Ware, sofern der Gesamteindruck nicht beeinträchtigt ist</p> | <p>✓ zulässig</p> |
| Verformung | |
| <p>✓ zulässig Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist.</p> | <p>✓ zulässig Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist.</p> |

| Harzgallen (Fortsetzung) | |
|--|--|
| <p>✓ zulässig Bei max. 15% der Ware, Größe bis 5 x 50 mm² oder entsprechend 250 mm². Anzahl bis zu 1 Stk. je lfm, die Verteilung über die Brettlänge ist beliebig. Folgende Harzgallengrößen bleiben dabei unberücksichtigt: Fi/Ta: 2 x 20 mm² Ki/Lä/Do: 3 x 30 mm²</p> | <p>✓ zulässig Größe bis 10 x 100 mm oder entsprechend in mm². Anzahl bis zu 3 Stk. je lfm, die Verteilung über die Brettlänge ist beliebig. Harzgallen bis 3 x 30 mm bleiben unberücksichtigt.</p> |
| Risse | |
| <p>✓ zulässig Bei max. 15% der Ware, nicht durchgehende Oberflächenrisse (Haarrisse) auf der Sichtfläche. Durchgehende Endrisse nicht länger als 30 mm. Durchgehende Endrisse nicht länger als die Brettbreite bei Fi/Ta/Ki/Do: max. 20 % der Ware. Lä: max. 40 % der Ware.</p> <p>⊗ nicht zulässig Ringschäle</p> | <p>✓ zulässig Nicht durchgehende Oberflächenrisse auf der Sichtfläche. Durchgehende Endrisse, nicht länger als die 1,5 fache Breite des Stückes.</p> <p>⊗ nicht zulässig Ringschäle</p> |

| VEH A | VEH B |
|--|--|
| Markröhre | |
| <p>✓ zulässig Fi/Ta: Bei max. 15% der Ware, an der Sichtfläche bis max. 15% der Brettlänge und 4 mm Breite. Ki/Do: Bei max. 25% der Ware, an der Sichtfläche bis max. 30% der Brettlänge und 5 mm Breite. Lä: Bei max. 15% der Ware, an der Sichtfläche bis maximal 30% der Brettlänge und 5 mm Breite.</p> | <p>✓ zulässig</p> |
| Farbe | |
| <p>✓ zulässig Verfärbung auf der Rückseite. Ki/Do: Harzige (verkiente) Stellen um Äste. Lä: leichte Farbunterschiede (z.B. Wasserflecken).</p> <p>⊘ nicht zulässig Verfärbung auf der Sichtseite. Ki/Do: sonstige verkiente Stellen auf der Sichtseite</p> | <p>✓ zulässig Leichte Verfärbung auf der Sichtseite (z.B. rote & blaue Stellen). Verfärbung auf der Rückseite. Ki/Do: verkiente Bretter Lä: leichte Farbunterschiede aufgrund von Wasserflecken zulässig</p> |

| | |
|--|---|
| Pilzbefall | |
| <p>⊘ nicht zulässig Ausnahme siehe Farbe</p> | <p>✓ zulässig Harter Rotstreif, Ausmaß siehe Farbe</p> <p>⊘ nicht zulässig sonstiger Pilzbefall, Ausnahme siehe Farbe</p> |
| Insektenbefall | |
| <p>⊘ nicht zulässig</p> | <p>⊘ nicht zulässig</p> |
| Baumkante | |
| <p>✓ zulässig Auf der Rückseite, wenn Nut und Feder davon nicht betroffen sind</p> | <p>✓ zulässig Auf der Rückseite, wenn Nut und Feder auf 3/4 der Länge davon nicht betroffen sind</p> |
| Rindeneinwüchse | |
| <p>✓ zulässig Bei max. 15% der Ware, Größe bis 15 mm Durchmesser oder entsprechend in mm²</p> | <p>✓ zulässig In Astgröße oder entsprechend in mm²</p> |
| Splint | |
| <p>✓ zulässig Bei max. 15% der Ware Splint bis 20% der Sichtfläche.</p> | <p>✓ zulässig</p> |

4.2. Hobelwaren für den Außenbereich

§16 Sortierbestimmungen von Hobelwaren für den Außenbereich nach den VEH-Qualitätsrichtlinien 2015 (Terrasse/Fassade)

- (1) Die Sortierbestimmungen sind anwendbar für alle Nadelholzarten. Im Besonderen für; Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie, folglich abgekürzt:

FiFichte

TaTanne

KiKiefer

LäLärche

DoDouglasie

- (2) Für Hobelwaren aus Laubholz gelten sinngemäß folgende Normen:
EN 14915
EN 13629
- (3) Herkunft: europäisch und nordisch/sibirisch

| VEH A | VEH B |
|--|--|
| Äste | |
| <p>✓ zulässig Fest verwachsene und gesunde Äste in beliebiger Anzahl, Größe max. 25% der Brett- bzw. Profilt Brettbreite.</p> <p>Teilweise verwachsene, rindenumrandete und tote Äste bis zu 1 Stück pro lfm über die Brettlänge beliebig verteilt, Größe bis zu 20% der Brettbreite. Vereinzelt schwarze Punktäste bis zu 5 mm Durchmesser sind zulässig und bleiben unberücksichtigt. Bei Brettern aus Rift- und Halbriftware gelten die obigen Astgrößen + 20 mm.</p> <p>⊘ nicht zulässig Lose und ausgefallene Äste. Hirnholzdübel nicht zulässig.</p> | <p>✓ zulässig Fest verwachsene Äste, teilweise verwachsene Äste, rindenumrandete Äste in beliebiger Anzahl. Flügeläste und tote (nicht verwachsene) Äste bis zu 1 Stück pro lfm über die Brettlänge beliebig verteilt. Vereinzelt schwarze Punktäste bis 5 mm Durchmesser sind zulässig und bleiben unberücksichtigt. b > 100 mm: Astgröße max. 10% der Brett- bzw. Profilt Brettbreite + 40 mm. b < 100 mm: Astgröße max. 60 % der Brett- bzw. Profilt Brettbreite.</p> <p>⊘ nicht zulässig Lose und ausgefallene Äste. Hirnholzdübel nicht zulässig.</p> |
| Ausgeschlagene Stellen und schadhaft bearbeitete Stellen | |
| <p>✓ zulässig bei max. 15% der Ware Ausrisse bzw. ausgeschlagene Äste bis max. 15 mm Durchmesser.</p> | <p>✓ zulässig Ausrisse bzw. ausgeschlagene Äste bis max. 30 mm.</p> |

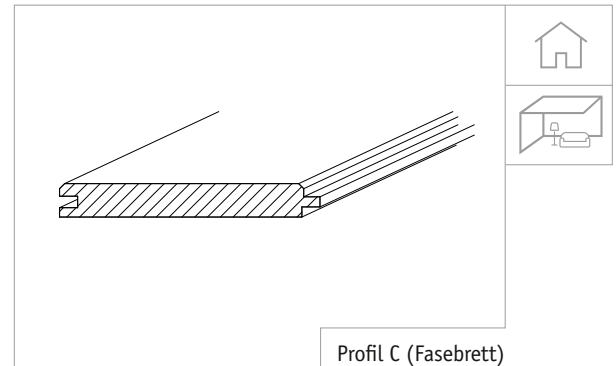
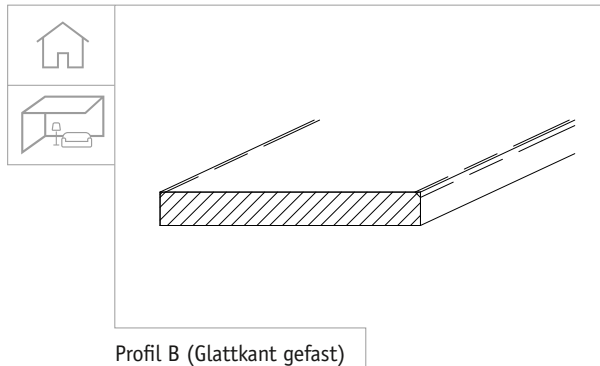
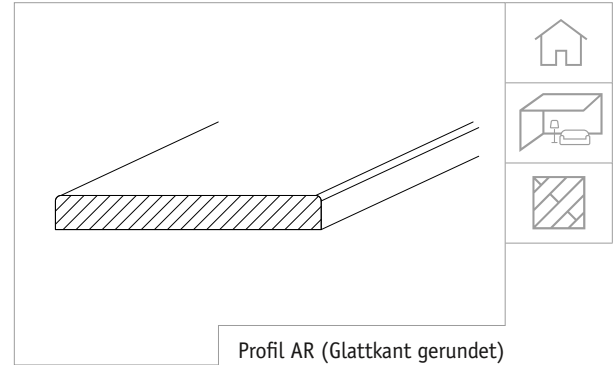
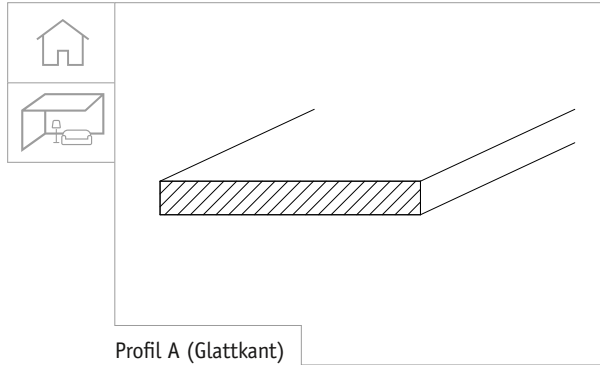
| VEH A | VEH B |
|---|--|
| Druckholz (Buchs) | |
| ✓ zulässig sofern der Gesamteindruck nicht beeinträchtigt ist. | ✓ zulässig |
| Verformung | |
| ✓ zulässig Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist. | ✓ zulässig Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist . |
| Harzgallen | |
| ✓ zulässig Größe bis 3 mm x 40 mm oder entsprechend 120 mm². Anzahl: bis zu 1 Stück pro lfm, über die Brettlänge beliebig verteilt. Harzgallen bis 1 mm x 20 mm bleiben unberücksichtigt. | ✓ zulässig Größe bis 5 mm x 60 mm oder entsprechend 300 mm². Anzahl: bis zu 3 Stück pro lfm, über die Brettlänge beliebig verteilt. Harzgallen bis 3 x 40 mm bleiben unberücksichtigt. |

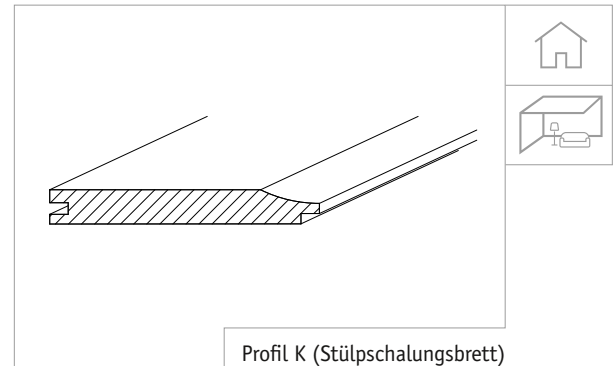
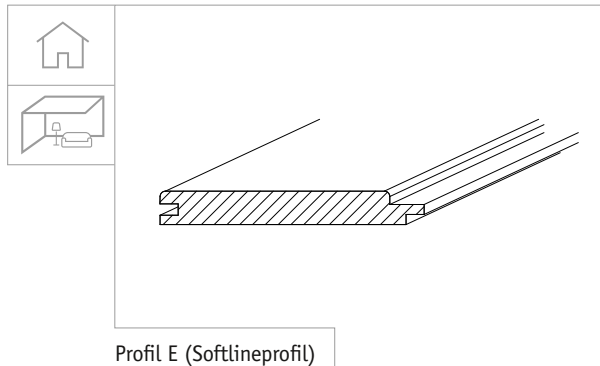
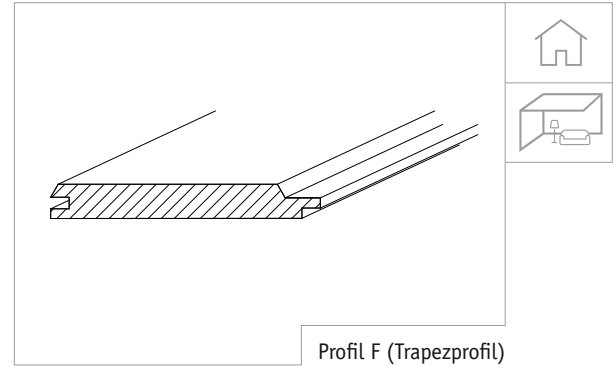
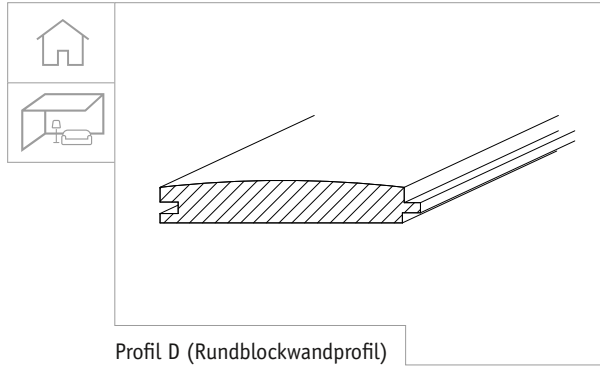
| Risse | |
|--|--|
| ✓ zulässig Nicht durchgehende Oberflächenrisse (Haarrisse) auf der Sichtfläche. Bei max. 20% der Ware durchgehende Endrisse nicht länger als die Brettbreite | ✓ zulässig Nicht durchgehende Oberflächenrisse auf der Sichtfläche. Durchgehende Endrisse, nicht länger als die 1,5 fache Breite des Stückes. |
| ⊘ nicht zulässig Ringschäle | ⊘ nicht zulässig Ringschäle |
| Markröhre | |
| ✓ zulässig Bei max. 15% der Ware an der Sichtfläche bis max. 30% der Brettlänge und max. 5 mm Breite. | ✓ zulässig |
| Farbe | |
| ✓ zulässig Verfärbungen auf der Rückseite. Leichte Verfärbungen auf der Sichtseite bei max. 30% der Ware. Splint gilt nicht als Verfärbung | ✓ zulässig Leichte Verfärbung auf der Sichtseite (z.B. rote und blaue Flecken). Verfärbung auf der Rückseite. Bei sibirischer Lärche: leichte Farbunterschiede (z.B. Wasserflecken). Splint gilt nicht als Verfärbung. |

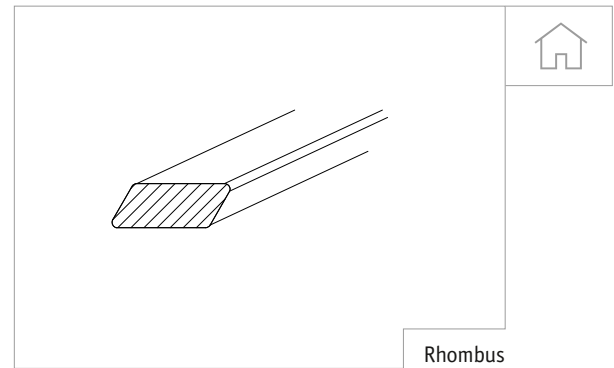
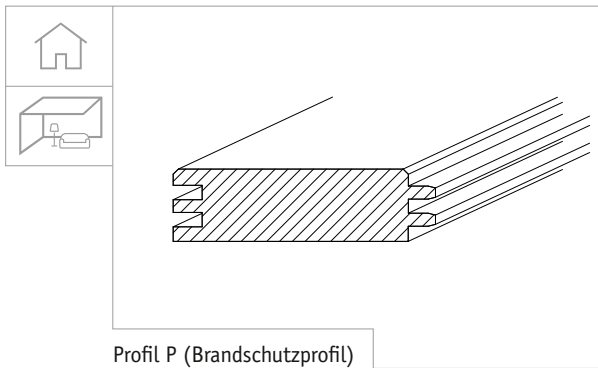
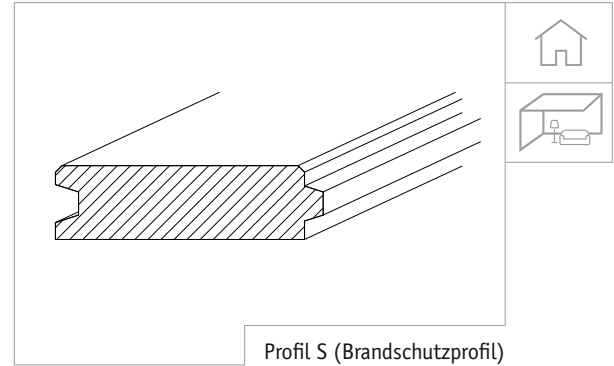
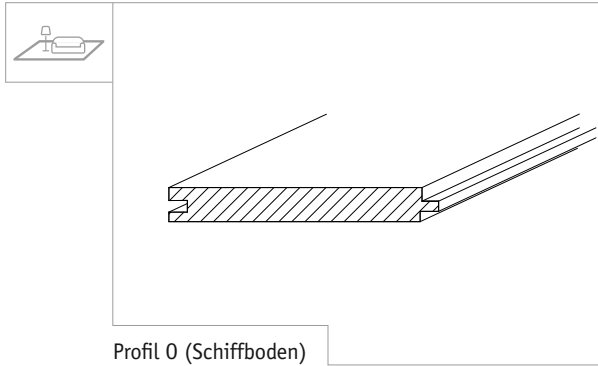
| VEH A | VEH B |
|---|--|
| Splint | |
| <p>✓ zulässig Sichtseite praktisch splintfrei. Rückseite bis max. 30% der Ware bis zu 50% der Brettbreite.</p> | <p>✓ zulässig Max. 30% der Sichtfläche bei max. 50% der Ware. Auf der Rückseite muss der Kernanteil zumindest über die gesamte Brettlänge vorhanden sein.</p> |
| Pilzbefall | |
| <p>⊘ nicht zulässig Ausnahmen siehe Farbe</p> | <p>⊘ nicht zulässig Ausnahmen siehe Farbe</p> |
| Insektenbefall | |
| <p>⊘ nicht zulässig</p> | <p>⊘ nicht zulässig</p> |
| Baumkante | |
| <p>✓ zulässig Auf der Rückseite, eine fachge- rechte Verlegung muss jedoch gewährleistet bleiben</p> <p>⊘ nicht zulässig Auf der Sichtseite</p> | <p>✓ zulässig Auf der Rückseite, eine fachgerechte Verlegung muss jedoch gewährleistet bleiben.</p> <p>⊘ nicht zulässig Auf der Sichtseite</p> |
| Rindeneinwüchse | |
| <p>⊘ nicht zulässig</p> | <p>✓ zulässig In zulässiger Astgröße oder entsprechend in mm².</p> |

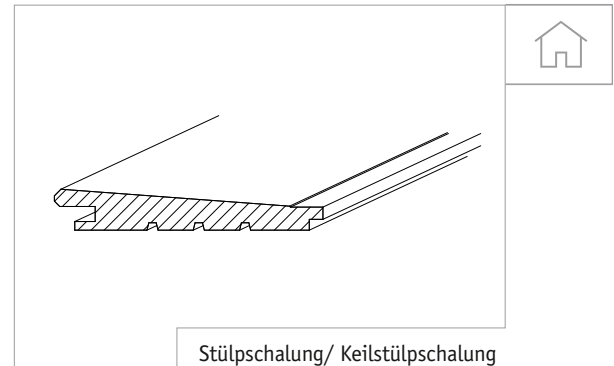
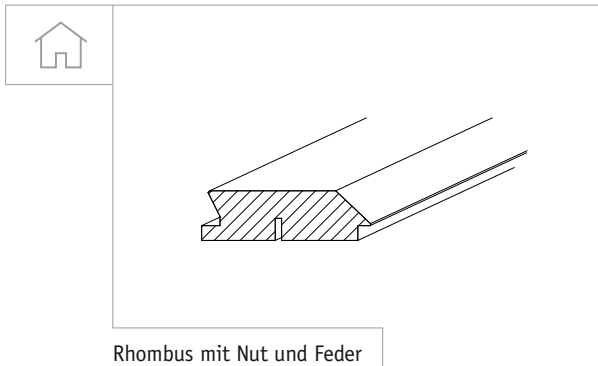
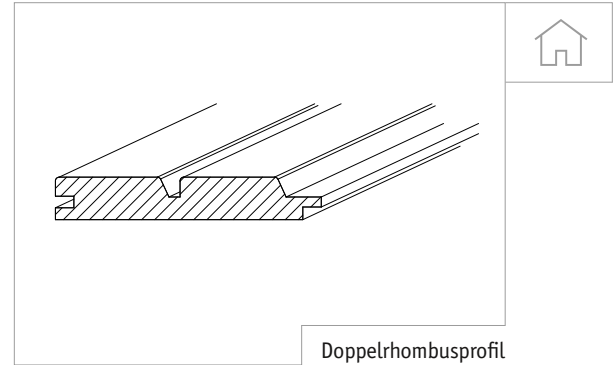
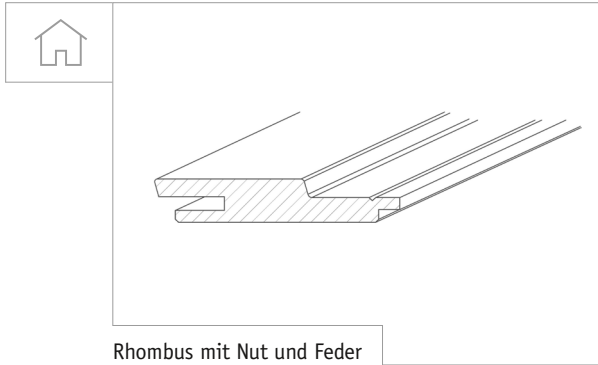


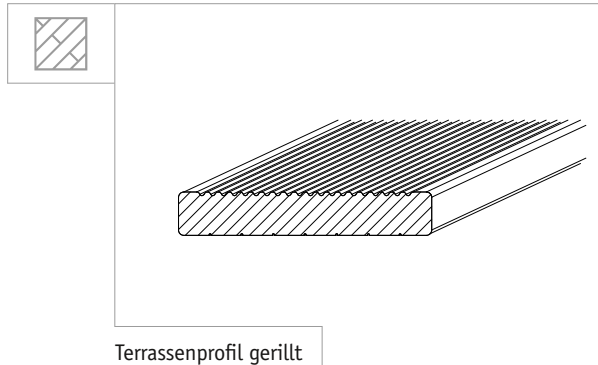
5. Gebräuchliche Profile und Anwendungsbereiche











6. Anhang – Begriffserklärungen

Auszug aus den Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU)

Äste

| | |
|--|--|
| Punktäste | Rundäste mit einem Durchmesser bis 0,5 cm; |
| nicht fest verwachsene Äste (Durchfalläste, herausfallende, lose, schwarze Äste, Schwarzäste) | Äste, die an beiden Sichtflächen des Stückes von einem schwarzen Ring (Ast-rinde) umgeben oder nicht zur Gänze mit der Holzstruktur verwachsen sind; tote Äste, die mit dem umgebenden Holz nicht verwachsen sind; |
| Eingewachsene Äste | Äste, welche zumindest auf einer Fläche des Stückes mit ihrem Umfang mindestens zur Hälfte mit der umgebenden Holzstruktur fest verwachsen sind; |
| Festverwachsene Äste | Äste, die mit ihrem Umfang zur Gänze mit der umgebenden Holzstruktur fest verwachsen sind; beim Schnittholz muss dies auf beide Sichtflächen des Stückes zutreffen; |
| Flügeläste | Äste, die ungefähr in der Mitte (Kernröhre) des Stückes beginnen und bis zum Rand oder beinahe bis zum Rand reichen; |

Ausgeschlagene Stellen

Mechanische Beschädigungen der Oberfläche, die durch Abschleifen oder einen Hobelstoß nicht entfernt werden können;

Buchs (Druckholz)

Reaktionsholz, das durch eine entlang der Jahrringe verlaufende rotbraun verfärbte Verdichtung der Holzstruktur gekennzeichnet ist;

Fäule (Braun-, Weißfäule)

Zersetzung des Holzes durch Pilze oder andere Mikroorganismen, die zu einem Erweichen, zunehmenden Verlust an Masse und Festigkeit sowie oft zu einer Änderung von Textur und Farbe führt;

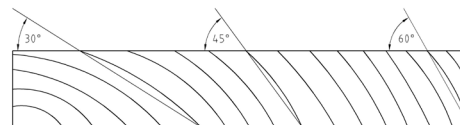
| | |
|------------|---|
| Braunfäule | Eine durch Pilze hervorgerufene Zerstörung des Holzes, bei der vorwiegend Zellulose und Hemizellulose abgebaut werden. Sie ist gekennzeichnet durch eine braune Verfärbung und im fortgeschrittenen Stadium durch ein würfelförmiges Bruchbild; |
| Hartbräune | Anfangsstadium einer Fäule bei gegebener Nagelfestigkeit; |
| Weichfäule | Fäule, die von Zellulose und Hemizellulose angreifenden Mikropilzen verursacht wird und die Festigkeitseigenschaften des Holzes beträchtlich vermindert; |

Federmaß

Ist das Breitenmaß einschließlich Feder, Spund oder einseitigem Falz;

Halbrift

Brett, zumindest kerngetrennt, dessen Jahrringe in einem Winkel von 60° , jedoch mindestens 30° auf die linke Brettseite auftreffen. Durchschnittliche Neigung der Jahrringe $\geq 45^\circ$.



Harzgallen

Linsenförmiger Hohlraum zwischen den Jahrringen, der Harz enthält oder enthalten hat. Von den Harzgallen sind die Harzkanäle (Harzgänge) zu unterscheiden, die eine völlig normale Bildung des Holzes darstellen und daher nicht als Fehler zu werten sind;

Die Länge der Harzgallen wird bei Schnittholz parallel zur Stammachse, die Breite im rechten Winkel zur Stammachse gemessen;

Bei Schnittholz gelten Harzgallen in der Größenordnung unter 2 mm Breite und unter 2 cm Länge, nicht als Merkmal im Sinne der Usancen;

Kernröhre (Kern, Mark, Markröhre, Herz)

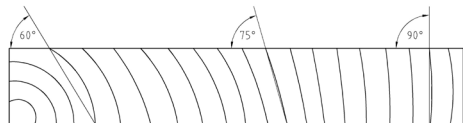
Ist die nicht verholzte, von der Wurzel bis zum Wipfel durchlaufend von den ersten Jahrringen umgebene Röhre;

Kernfrei, markfrei, herzfrei)

Das Brett ist über die gesamte Länge und über den gesamten Querschnitt frei von Kernröhre kerngetrennt (markdurchgeschnitten, herzgetrennt). Der Kern verläuft im äußeren Viertel des Querschnittes und kann an der Oberfläche des Holzes sichtbar sein (Streifmark). Der Kern muss nicht zwingend auf der ganzen Länge durchgeschnitten sein.

Rift

Brett, zumindest kerngetrennt, dessen Jahrringe in einem Winkel von 90° (im Idealfall), jedoch mindestens 60° auf die linke Seite auftreffen. Durchschnittliche Neigung der Jahrringe $\geq 75^\circ$.



Risse

Endriss Riss, der auf einer Stirnfläche sichtbar ist und sich meist auf einer der anderen Flächen fortsetzt;

durchgehender Riss Riss, der auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Stückes sichtbar ist bzw. im Falle von Ringschäle auf einer Fläche zweimal aufscheint;

Besondere Arten

Haarriss (Haarrissig, Luft-riss, Sonnenriss, Trockenriss) Risse, die nur an der Oberfläche durch Schwindungsspannungen des Holzes entstehen;

Ringschäle (Ring-riss, Kernschäle) Riss, der dem Jahrringverlauf folgt; im Kernteil Kernschäle genannt;

Rotstreif

Anfangsstadium einer durch Pilze hervorgerufenen, meist streifenförmigen Rotverfärbung des Holzes;

Verblauung

Eine durch Pilze hervorgerufene Blauverfärbung des Splintholzes, die beim Schnittholz durch einen Hobelstoß nicht entfernt werden kann;

Verfärbung

Verfärbung ist eine Farbabweichung von der natürlichen Farbe des gesunden Holzes ohne Festigkeitsverminderung;

Vergrauung (verwitterte Ware)

Vergrauung ist eine oberflächliche Verfärbung des Holzes verursacht durch UV-Einstrahlung und Bewitterung, jedoch ohne Festigkeitsverminderung;

7. Normenverzeichnis

| | | |
|---------|-------|--|
| ÖNORM B | 3020 | Profilformen für Wand- und Deckenbekleidungen aus Holz |
| EN | 1310 | Rund- und Schnittholz - Messung der Merkmale |
| EN | 13556 | Rund- und Schnittholz - Nomenklatur der in Europa verwendeten Handelshölzer |
| EN | 13629 | Holzfußböden - Massive Laubholzdielen und zusammengesetzte massive Laubholzdielen-Elemente |
| EN | 13990 | Holzfußböden - Massive Nadelholz-Fußboden-dielen |
| EN | 14342 | Holzfußböden und Parkett - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung |
| EN | 14519 | Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Nadelholz - Profilholz mit Nut und Feder |
| EN | 14915 | Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung |
| EN | 14951 | Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Laubholz - Profilholzelemente |
| EN | 15146 | Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Nadelholz - Profilholz ohne Nut und Feder |

8. Literaturverzeichnis



VEH Holzterrassen
1. Auflage, 2013
ISBN 978-3-9502386-7-9



VEH Holzfassaden
1. Auflage 2014
ISBN 978-3-9502386-9-3



VEH BestSeller
2. Auflage, 2011
ISBN 978-3-9502386-4-8
auch als App verfügbar



VEH Sonderedition,
Güterichtlinien für gehobelte Profile,
6. Auflage, 2007
ISBN 978-3-9502386-1-7



Holzforschung Austria,
Terrassenbeläge aus Holz,
2. Auflage, 2014
ISBN 978-3-9503367-7-1



Holzforschung Austria,
Holzfassaden optimal ausgeführt
2010



Marktprofil Frankreich
Ist-Analyse und Absatzchancen
für Hobelware, 2008
ISBN 978-3-9502386-2-4



proHolz Holzspektrum, Ansichten, Beschreibungen und Vergleichswerte,
1. Auflage 2006
ISBN 3-902320-31-1



proHolz Austria,
Edition: Holz im Garten,
1. Auflage 2008
ISBN 978-3-902320-61-2



proHolz Austria, Fassaden aus Holz,
2. überarbeitete Auflage 2014
ISBN 978-3-902320-74-2



proHolz Austria, Holzböden im Freien - Planung und Ausführung aus Holz, modifiziertem Holz sowie WPC, 1. Auflage 2013
IBSN 978-3-902320-99-5



Marktprofil Italien
Ist-Analyse und Absatzchancen
für Hobelware, 2007
ISBN 978-3-9502386-0-0

Alle Broschüren können über den Verband der Europäischen
Hobelindustrie via info@veuh.org bestellt werden.

ISBN 978-3-9503975-0-5



Verband der Europäischen Hobelindustrie
Association of the European Planing Mill Industry
A-1037 Wien | Schwarzenbergplatz 4 | PF 123
T: +43 1 7122601-20 | F: +43 1 7122601-19
info@veuh.org | www.veuh.org